

grund gerückt wurden - ich erinnere etwa an die Diskussion über die Entstehung der Landeshoheit - ist hier die Wehrverfassung in ihren mannigfaltigen, besonders aber sozialen Voraussetzungen in den Mittelpunkt gestellt, Dinge, welche bei rein kriegsgeschichtlichen, nur die Strategie berücksichtigenden Arbeiten leicht zu kurz kommen. Es ist - auch abgesehen von den kriegerischen Zeitläuften, in denen wir leben - gut, daß einmal dieses kriegerische Element zusammenfassend dargestellt ist; man wird sich daran bei Erörterung allgemeiner Fragen der Verfassungsentwicklung späterhin vielleicht ausdrücklicher erinnern als bisher. Der ungeheure Stoff von der germanischen Frühzeit bis zum Ausgange des MA. ist übersichtlich ohne allzu strenge Systematisierung gegliedert; das späte Mittelalter mit seiner Aufspaltung bot natürlich besondere Schwierigkeiten und man hat den Eindruck, daß hier noch viel Arbeit geleistet werden muß. Gerade darum ist das Buch als erste Zusammenfassung dankbar zu begrüßen. Infolgedessen verzichte ich auch auf Berichtigung einzelner Irrtümer und die Anmeldung weiterer Wünsche. Nur zweierlei sei bemerkt; zu S. 121: ist die Reserve Rudolfs von Habsburg in der Schlacht bei Dürnkrut 1278 wirklich „etwas durchaus Neues“?, hat nicht Karl von Anjou seine Siege über die staufischen Epigonen diesem Mittel zu verdanken? 15 Bildtafeln, vielfach aus Sachsenspiegelhss. und dem cod. Balduineus, illustrieren den Text. Zu Taf. 12 ist die Bezeichnung „König Heinrich VII. . .“ in Kaiser H. VII. zu berichtigen; gerade der Vergleich mit Taf. 8, beide aus dem cod. Balduineus, zeigt, daß der Zeichner in der Gestaltung der Krone sehr genau den Unterschied zwischen einem Kaiser und einem König darzustellen wußte: auf Taf. 12 hat die Krone Heinrichs VII. den Bügel, der sie von einer gewöhnlichen Königskrone wie auf Taf. 8 als Kaiserkrone auszeichnet.

W. H.

Adolf Waas, Die alte deutsche Freiheit. Ihr Wesen und ihre Geschichte. München und Berlin 1939, Oldenbourg; 122 S. Diese Schrift von Waas steht in unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Buch über Herrschaft und Staat im Frühmittelalter und baut auf dessen Ergebnissen weitgehend auf. W. will den so vielfältig erscheinenden Freiheitsbegriff des deutschen Mittelalters auf eine einheitliche Wurzel zurückführen. Er sieht sie in der Bindung an Munt und Schutzherrschaft, Freiheit bedeute Garantie des Lebensraumes; auch im ritterlichen Freiheitsbegriff lebe dieser Muntgedanke fort. Dementsprechend muß nach seiner Meinung jeder Freie einer Munt unterstehen, „frei“ ist also gleichbedeutend mit „geschützt“. Erst später, als mit der Ausbildung des modernen Staates dieses Schutzbedürfnis nicht mehr empfunden sei, sei es zur Abwandlung dieses Freiheitsbegriffes gekommen. Was von seinem früheren Werk gesagt ist (vgl. DA. 3, 571), gilt auch von diesem. Bei allen wertvollen Anregungen - so insbesondere in der Gegenüberstellung des mittel-